

**Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren**

**Beilage 2**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Gesundheitsdirektion des Kantons Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Neugasse 2, 6300 Zug

Kontaktperson : Martin Pfister, Regierungsrat

Telefon : 041 728 35 01

E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch

Datum : 8. Juni 2022

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Juni 2022** an folgende E-Mail Adressen:  
[Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch](mailto:Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

# Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen	4
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend ambulante Pauschalen	5
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend ambulante Pauschalen und zu deren Erläuterungen	6
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen	7
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen	8
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel	10
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen	11
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)	12
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV) und zu deren Erläuterungen	13
Weitere Vorschläge	14
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	15

**Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz, fordern aber eine explizite Regelung für den Datenzugang der Kantone. Diese tragen wie der Bund eine Verantwortung für die Überwachung der Kostenentwicklung und benötigen deshalb verlässliche sowie aktuelle Entscheidungsgrundlagen, um geeignete Massnahmen treffen zu können. Es ist nicht praktikabel, dass die Kantone ihren Bedarf an jährlichen und zum Teil unterjährigen detaillierten Daten über eine Publikation oder über Gesuche für besondere Nutzung decken müssen. Wir beantragen deshalb, dass die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung unter Einbezug der GDK im Hinblick auf die Datenbedürfnisse der Kantone geschärft werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ZG	62a			<p>KVAV</p> <p>Dieser Artikel wiederholt bis auf wenige Ausnahmen die Bestimmungen von Art. 28 E-KVV im Wortlaut. Somit gilt das zur Änderung der KVV Gesagte auch bezüglich der Änderung der KVAV. Namentlich betrifft dies die Forderung nach einer verbindlichen Regelung für den Zugang der Kantone zu den Daten nach Art. 62a Abs. 2 E-KVAV</p>	Streichung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend ambulante Pauschalen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass neu auch die Daten im ambulanten Bereich in der KVV geregelt werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Daten im ambulanten Bereich – im Gegensatz zum stationären Bereich – nicht in einheitlicher Form vorliegen. Selbst wenn die vorgesehene Datenlieferungspflicht durch die Leistungserbringer vollständig erfüllt werden kann, stehen den Kantonen unter Umständen keine brauchbaren Daten für ihre Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Dafür ist eine schweizweit einheitliche Kosten- und Leistungsermittlung zu implementieren. Insbesondere müsste dafür die Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104) ergänzt werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
ZG	59f	1		Die bekanntzugebenden Daten decken die Bedürfnisse des Kantons im Rahmen von Tarifgenehmigungs- und - Festsetzungsverfahren ab.	
ZG	59f	1	e	Es ist fraglich ob die ambulanten Leistungserbringer in der Lage sein werden, ihre Gestehungskosten nach den einzelnen Leistungen in Abhängigkeit des Kostenmodells aufzuschlüsseln. Eine solche Aufschlüsselung wurde bei Tariffestsetzungsverfahren vom Bundesverwaltungsgericht immer wieder gefordert, trotzdem war es den Tarifparteien oft nicht möglich diese Anforderungen zu erfüllen. Zusätzlich zur Datenweitergabe ist deshalb ein schweizweit einheitliches Kosten- und Leistungsermittlungsmodell für ambulante Daten notwendig (analog ITAR_K im stationären Bereich).	
ZG	59f	2		Wir begrüßen grundsätzlich das Vermeiden von Redundanzen und die Anwendung des «once-only»-Prinzips. Trotzdem bezieht sich Art. 59f Abs. 2 KVV auf Daten, die schon an das BFS geliefert wurden, während Art. 47b KVG (und damit Art. 59f Abs. 1) die Datenweitergabe an den Bundesrat oder die zuständige Kantonsregierung betreffen. Es ist demzufolge nicht klar, wie der Informationsfluss zwischen BFS und Kanton sichergestellt wird (woher weiss die Kantonsregierung, welche Daten der Leistungserbringer bereits an das BFS geliefert hat und wie wird die Datenweitergabe vom BFS an die Kantonsregierung	Präzisierung betreffend Datenweitergabe vom BFS an die Kantone und den Bundesrat.



## Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

			<p>sichergestellt?)</p> <p>Bis zur Implementierung der Interoperabilitätsplattform im Rahmen von SpiGes (Spitalstationäre Gesundheitsversorgung), besteht kein brauchbares Werkzeug, das «once-only»-Prinzip anzuwenden und umzusetzen. Bis dahin sind Redundanzen unter Umständen nicht vermeidbar.</p>	
ZG	59h		<p>Es handelt sich bei der Datenlieferung nach Art. 47b KVG nicht um eine regelmässige oder ständige Datenlieferungspflicht, sondern um eine Pflicht «auf Verlangen», bei Erfüllung kantonaler Aufgaben. Damit ist auch kein Datenbearbeitungsreglement für eine ständige Datensammlung notwendig.</p> <p>Die Daten werden für Tarifgenehmigungs- und Tariffestsetzungsverfahren verwendet. Innerhalb dieser Verfahren gelten verwaltungsrechtliche Regeln. Darüber hinaus gelten die kantonalen Datenschutzgesetze und -Verordnungen. Damit ist der Datenschutz und die Datensicherheit bereits genügend abgedeckt. Weshalb gerade bei ambulanten Daten, innerhalb von Tarifverfahren, Datenbearbeitungsreglemente durch die Kantonsregierungen geschaffen werden müssen, ist deshalb nicht nachvollziehbar.</p> <p>Bei Beibehaltung von Art. 59h: Die Datenbearbeitung findet bei den zuständigen Stellen (Gesundheitsdirektion, Tarifgenehmigungs- und Festsetzungsbehörde) statt und nicht durch den Regierungsrat. Damit die Erstellung des Datenbearbeitungsreglement auch delegiert werden kann, sollte die «Kantonsregierung» durch die «zuständige Stelle» ersetzt werden.</p>	<p>Streichung oder Anpassung analog Art. 59i: «<u>Soweit die Datenbearbeitung nicht anderweitig geregelt ist, erstellt die zuständige Stelle ein Bearbeitungsreglement, [...].</u>»</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	<p>Der Kanton Zug kann den vorgesehenen Regelungen zum Experimentierartikel nicht zustimmen. Es handelt sich um eine massive Überregulierung. Experimente benötigen Freiräume, welche durch die vorgesehenen Bestimmungen übermässig beschränkt werden. Unter solchen Rahmenbedingungen steht zu befürchten, dass vom Experimentierartikel nicht oder nur selten Gebrauch gemacht wird. Namentlich werden so nicht jene innovativen Impulse für die Gesundheitspolitik resultieren, welche mit dem Experimentierartikel beabsichtigt wurden.</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass die Vorgaben von Art. 59b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) dem Verordnungsgeber in erheblichem Umfang die Hände binden. Gleichwohl laufen Vorschriften wie diejenige von Art. 77n Abs. 3 E-KVV der Idee des Experimentierartikels fundamental entgegen. Denn damit würden Versuche zur Einschränkung des Leistungskatalogs a priori verunmöglicht (zum Beispiel Ausschluss von Bagatellbehandlungen). Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal über die Freiwilligkeit der Teilnahme der Schutzgedanke bereits hinreichend berücksichtigt. Es braucht nicht noch weitere Einschränkungen</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren**

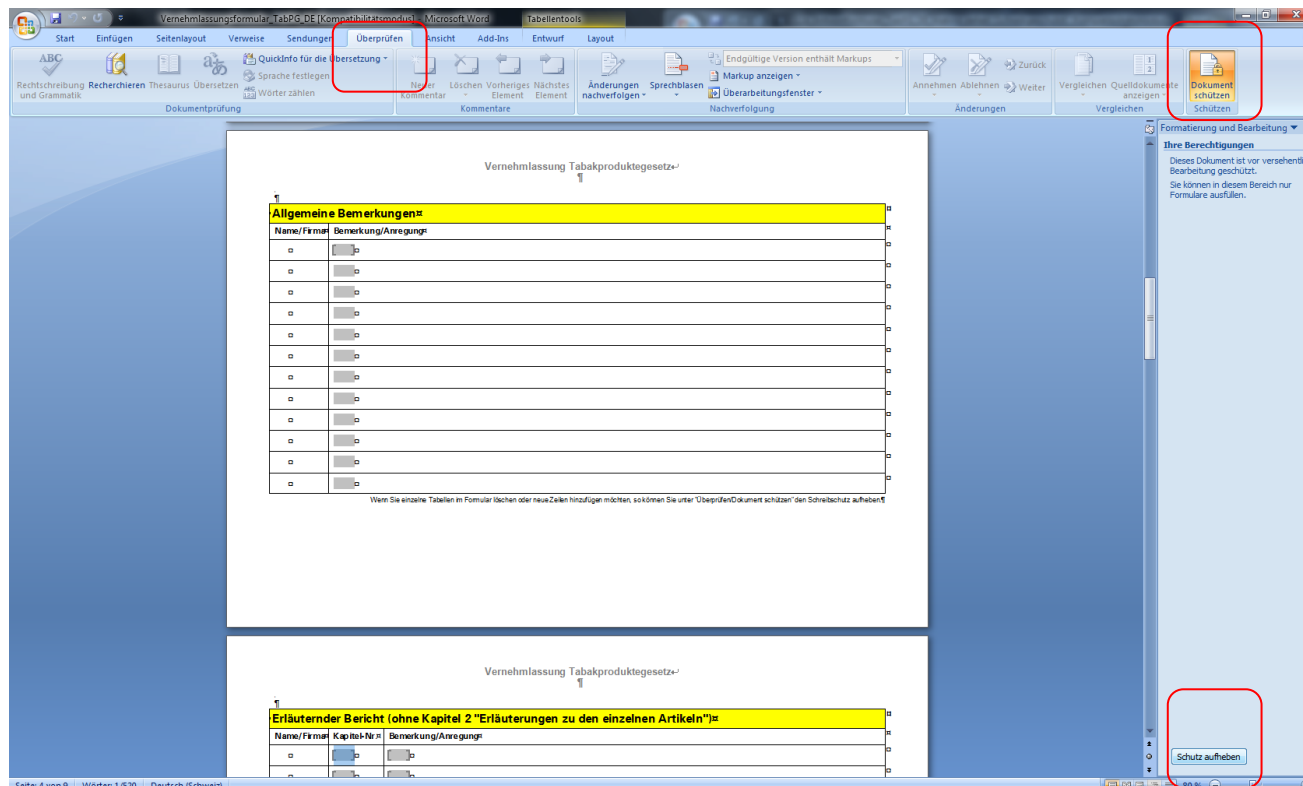
<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>

# Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



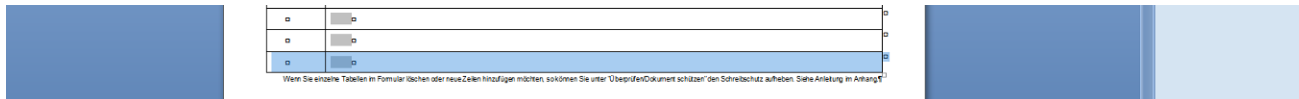
# Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren



# Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Rechtschreiben Thesaurus Übersetzen Wörter zählen

Neuer Kommentar

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

**Ja, Schutz jetzt anwenden**

**Vernehmlassung Tabakproduktegesetz**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)